

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	Tausch FÜK		
LV-Code	AVAAG\ST5-2025-B36.10\B36.10 TALÜBERGANG ARMSCHLAG		
Vorhaben	Talübergang Armschlag		
Datum Preisbasis	01.12.2025		
Angebotsfrist	01.12.2025 Zeit: 10:00		
Auftraggeber	Amt der NÖ - Landesregierung		
Vergebende Stelle	Amt der NÖ - Landesregierung		
LV-Ersteller	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1 [REDACTED]		
			geprüfte Summen
Summe LV	 EUR		EUR
Aufschl./Nachl.	 EUR		EUR
Gesamtpreis	 EUR		EUR
zuzüglich . . . % USt.	 EUR		EUR
Angebotspreis	 EUR		EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

000026 Z Vorbemerkungen zu LG 26

zu LG 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Bei Herstellung der Schutzschicht ist zu beachten, dass in den Bereichen der neu herzustellenden Übergangskonstruktionen die Schutzschicht zu unterbrechen ist und dies mittels Holzeinlagen oder gleichwertigen auszusparen ist.

Die Trag- und Deckschicht sind in einem Arbeitsgang einzubauen.

Für den Einbau der neuen Übergangskonstruktionen sind die bituminösen Beläge, sowie die Holzeinlage wieder zu entfernen.

Der entstehende Mehraufwand ist in die Positionen einzukalkulieren.

000031 Z Vorbemerkungen zu LG 31

zu Pos. 310139A Randbalken m.S. C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL

Bei der Herstellung der Randbalkenergänzung ist eine entsprechende Aussparung für die Gehwegabdeckung zu berücksichtigen.

Der Mehraufwand ist in die Position einzukalkulieren.

000041 Z Vorbemerkungen zu LG 41

zu Pos. 410261A Geländer versetzen

Das Geländer ist bei der Montage in einem Mörtelbett zu versetzen.

01 V Projektierung und Bauwerksprüfung

0101 V Projektierung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt nur für Entwürfe und Nachweise, die vom Auftragnehmer über gesonderten Auftrag zu erbringen sind.

Grundlagen der Projektierung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und sonstigen Projektierungsunterlagen wie Geländeaufnahmen, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Bodenprofile u.dgl.; bei Projektierungsarbeiten für Instandsetzungen sind als Grundlage Bauwerkspläne, statische Berechnungen, Brückenprüfungsprotokolle und Ergebnisse von Sonderprüfungen zu berücksichtigen. Für die Projektierung sind die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und/oder Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und die auf das Sachgebiet bezogenen Normen maßgebend. Zulassungen für bestimmte Werkstoffe und Bauteile sind zu berücksichtigen.

2. Form der zu liefernden Entwürfe und Pläne

Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders angeführt, gilt: Technische Berichte, statische Berechnung u.dgl. sind kopierfähig und abgeheftet im Normformat A4 zu liefern. Die Originale der Konstruktionspläne und sonstiger Planunterlagen sind in digitaler Form als komprimierte Archiv Datei, mit zugehörigen Hashwert (plt, pdf und in bearbeitbarer Form z.B. dwg, dxf usw., und die Ausdrucke im Normformat A4 gefaltet abzugeben.

3. Prüfung und Freigabe des Detailentwurfes

Der Detailentwurf und sonstige Ausführungsunterlagen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem von ihm bestimmten Prüfenieur auszuarbeiten. Der Detailentwurf bedarf einer Freigabe durch den Auftraggeber. Alle Teile des Detailentwurfes sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Freigabe vor Herstellung bzw. Instandsetzung des betreffenden Bauteiles erfolgen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen

Alle Pläne und statischen Berechnungen müssen von einem Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein. Dieser muss Referenzen für vergleichbare Bauwerke vorlegen können. Der eingesetzte Ziviltechniker muss vor Planungsbeginn bekanntgegeben werden. Eine eventuell erforderliche Koordination mit anderen Planern ist mit den Preisen abgegolten. Alle Pläne und Nachweise sind zeitgerecht vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

Statische Berechnungen sind auf Basis der ÖNORM-Regel ONR 24005 zu erstellen. Die Bewehrungspläne sind auf Basis der ÖBV-Richtlinie "Bewehrungszeichnungen" zu erstellen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

6. Angeführte Richtlinien und Normen

ONR 24005 Statische Berechnungen - Dokumentation und Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form

ÖBV-Richtlinie Bewehrungszeichnungen

010105 Z Bestandspläne der Instandsetzung

Bestandspläne der Instandsetzung nach den Vorgaben des AG erstellen und liefern.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern aller erforderlichen Bestandsunterlagen des Bauwerkes (inkl. 10 m vor und bis 10 m nach dem Bauwerk). Sämtliche angewendete Materialien und Baustoffe sind in den Plänen anzuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schalungs-, Bewehrungs- und Detailpläne,
- Lageplan einschließlich der Fahrbahnanschlüsse,
- Längsschnitt Straßenachse (inkl. Längsneigung in %),
- Querschnitte in Feldmitte, beiden Widerlagern und Flügel (inkl. Querneigung in %, Einbauten),

- Materialliste.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 01	Projektierung und Bauwerksprüfung	Summe	
-------	-----------------------------------	-------	-------

02 V Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 V Einrichten der Baustelle

020101 Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadhafte Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0202 V Zeitgebundene Kosten der Baustelle

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

020201A V Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumdung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0207 V Sonderkosten

020701 Z Einrichten und Räumen Ladestation AG für Elektroautos

Einrichten und Räumen einer Ladestation für Elektroautos für den Auftraggeber. Die Ladestation hat sich in unmittelbarer Nähe zur Baustelle zu befinden.

Die Ladestation bestehend aus einer Anschlussmöglichkeit für Elektroautos mittels:

- CEE-Kraftstromsteckdose nach ÖVE/ÖNORM EN 60309 (400 V, 16 oder 32 A) oder
- einem Typ 2-Stecker nach ÖVE/ÖNORM EN 62196 (inkl. Wallbox)

und einem vom Auftragnehmer beigestellten PKW-Standplatz. Die Ladeleistung hat zumindest 11 kW zu betragen.

Die Benutzung der Ladestation muss jederzeit uneingeschränkt möglich sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss an Stromanlagen,
- die Kosten für die Errichtung und den Anschluss der Ladestation,
- die Kosten für das Räumen der Ladestation.

Weiters sind allfällige Kosten für das Instandsetzen der durch die Ladestation in Anspruch genommenen Räume, Grundstücke, Verkehrsflächen u.dgl. mit dem Einheitspreis abgegolten.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

020702 Z Zeitgebundene Kosten Ladestation AG für Elektroautos

Betreiben und Bereithalten einer Ladestation für Elektroautos für den Auftraggeber.

Die Benutzung der Ladestation muss jederzeit uneingeschränkt möglich sein.

Mit dem Einheitspreis sind die wöchentlichen Betriebskosten für die Ladestation samt verbrauchsabhängiger Kosten (z.B. Mieten, Energiekosten, Netzgebühren, Steuern, Abgaben u.dgl.) abgegolten.

L: S: EP: 6,00 Wo PP:

0209 V Baustellensicherung

020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.10, 4.2.11 beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwerisse,

- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

- 020930 **Z** Rückstrahlende Verkehrszeichen auf Tafeln aus Metall beistellen und vorhalten.
Ausführung und Abmessungen der Verkehrszeichen gemäß Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 idgF.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Beistellen der Verkehrszeichen und Steher (inkl. Zubehör, Befestigung, Fußplatten, usw.)
- das Anbringen der Verkehrszeichen mit erforderlichen Zusatztafeln,
- das Aufstellen,
- das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen,
- das Reinigen,
- das Abbauen, Laden und Wegschaffen.

020930A Z Verkehrszeichen MF I

Rückstrahlende Verkehrszeichen Mittelformat I

L: S: EP: 15,00 Stk PP:

020930B Z Verkehrszeichen GF

Rückstrahlende Verkehrszeichen Großformat

L: S: EP: 15,00 Stk PP:

0210 V Gerüste für Instandsetzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Leistungspositionen gelten für Vor- und Abbrucharbeiten im Zuge von Instandsetzungen sowie für Instandsetzungsarbeiten. Die Gerüste sind so auszuführen, dass alle zu behandelnden Flächen des Objektes bzw. der Bauteile zum Zwecke der Prüfung, Instandsetzung und Abnahme zugänglich gemacht werden. Durch eine fachkundige Person des Auftragnehmers ist die Standfestigkeit und ordnungsgemäße sicherheitstechnische Ausführung der Gerüste vor Verwendung zu überprüfen und auf Dauer der Aufstellung zu gewährleisten.

Sollen Bauteile des Bauwerkes für Auflagerungen von Gerüsten u.dgl. verwendet werden, ist in jedem Einzelfall um die Genehmigung beim Auftraggeber unter Beischluss von erforderlichen statischen Nachweisen anzusuchen. Die Verwendung von mobilen Arbeitsbühnen oder das Umrüsten ist zulässig, wenn der vorgesehene Arbeitsablauf eingehalten werden kann.

2. Einhausungen

Die staubdichte Einhausung ist so herzustellen, dass mit geeigneten Geräten ein leichter Unterdruck erzielt werden kann, sodass ein Staubaustritt nach außen nicht möglich ist. Im Bereich der Anschlussstellen der Einhausung an das Bauwerk sind geeignete Gummimatten anzubringen, die ihre Dichtfunktion gegenüber dem Strahlstaub auch bei direkter Beaufschlagung durch Strahlmittel aufrechterhalten. Die besonderen Belastungen infolge der Auflast von Strahlgut und Sandfangwannen sind bei der Dimensionierung der Gerüste zu berücksichtigen.

3. Regelblatt

Die Ermittlung der Gerüstflächen und -längen sind gemäß Regelblatt 02.10-1 durchzuführen.

021007	Gerüst an- und abtransportieren sowie auf- und abbauen. Die Leistung beinhaltet auch: • notwendige Fundierungen, • das Freihalten der erforderlichen Lichtraumprofile, • die Straßenverkehrssicherung, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist, • alle Erschwernisse durch vorhandene Leitungen (Freileitungen, Druckleitungen, Oberleitungen, Einbauten usw.) und Gleisanlagen, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist, • die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Gesondert vergütet wird: • die Abdichtungsmaßnahmen und Einhausungen, • die allfällig notwendigen Anprallsicherungen, • das Bereithalten. Verrechnet wird: • 70% der Pauschale nach Aufstellung, 30% der Pauschale nach vollständiger Räumung des Gerüsts.
--------	--

021007A V Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen:Randbalken

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil **Randbalken**.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021007B V Schutzgerüst PA auf-, abbauen:Randbalken

Schutzgerüst zum Schutz von Leitungen, Verkehrsflächen, Wasserläufen, Gebäuden u.dgl. für Objekt/Bauteil **Randbalken**.

Gesondert vergütet wird:

- ein allfällig erforderliches Arbeitsgerüst für die Instandsetzungsarbeiten.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021008 Gerüst bereithalten.

021008A V Arbeitsgerüst PA bereithalten:Randbalken

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil **Randbalken**.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021008B V Schutzgerüst PA bereithalten:Randbalken

Schutzgerüst zum Schutz von Leitungen, Verkehrsflächen, Wasserläufen, Gebäuden u.dgl. für Objekt/Bauteil **Randbalken**.

Gesondert vergütet wird:

- ein allfällig erforderliches Arbeitsgerüst für die Instandsetzungsarbeiten.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe	
-------	------------------------	-------	-------

06

V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggetem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0605 V Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060505 Geländer jeder Art abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Geländerstehern mit einem Querschnitt bis 15/15 cm,
- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060505B V Geländer abtragen+seitlich lagern

L: S: EP: 40,00 m PP:

060506 Aufzählung auf Abtragspositionen für Geländer.

Verrechnet wird:

- die vom Auftraggeber angeordnete Leistung.

060506A V Az Geländer schonend abtragen

L: S: EP: 40,00 m PP:

060507 Geländer jeder Art x.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060507B V Geländer Verfuhr im Baustellenbereich

L: S: EP: 40,00 m PP:

060508 Fahrzeugrückhaltesystem aus Stahl (FRS LSStahl) x-seitig wirkend, Befestigungsart x, abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Stehern jeder Länge,
- das Abtragen allfälliger Handläufe,
- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060508C V FRS LSStahl, eins., gedübelt, abtragen + laden

L: S: EP: 80,00 m PP:

060509 Aufzahlung auf Abtragspositionen Fahrzeugrückhaltesystem aus Stahl (FRS LSStahl) x-seitig wirkend, Befestigungsart x für schonendes Abtragen.

Verrechnet wird:

- die vom Auftraggeber angeordnete Leistung.

060509D V Az FRS LSStahl, eins., gedübelt, schonend abtragen

L: S: EP: 80,00 m PP:

060510 Fahrzeugrückhaltesystem aus Stahl (FRS LSStahl) x-seitig wirkend jeder Art x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen des Fahrzeugrückhaltesystems.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060510B V FRS LSStahl, eins., Verfuhr im Baustellenbereich

L: S: EP: 80,00 m PP:

0606 V Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060635 Beton x abtragen und x.

Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den allenfalls angegebenen Betongüten bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,

- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen entstandener Hohlräume,
- das vom AG gesondert angeordnete Schneiden,
- das Schneiden von Bewehrung mit einer jeweiligen Schnittfläche von $> 2,01 \text{ cm}^2$.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.
- die innerhalb des Bodenabtrages liegende, abgebrochene Betonkubatur wird von der Boden-Abtragskubatur abgezogen.

060635E V Stahlbeton abtragen + laden

L: S: EP: 5,00 m³ PP:

060636

Beton x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- die innerhalb des Bodenabtrages liegende, abgebrochene Betonkubatur wird von der Abtragskubatur abgezogen.

060636K V Stahlbeton wegschaffen

L: S: EP: 5,00 m³ PP:

060637

Beton x mit einer Dicke von x-x cm schneiden an horizontalen oder schwach geneigten Flächen.

Verrechnet wird:

- nach m² Schnittfläche.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag,
- die Verfuhr des Abtragmaterials,
- das Schneiden von Bewehrung mit einer jeweiligen Schnittfläche von $> 2,01 \text{ cm}^2$.

060637K V Stahlbeton >15-20 cm schneiden horizontal

L: S: EP: 4,00 m² PP:

060638

Beton x mit einer Dicke von x cm schneiden an vertikalen oder stark geneigten Flächen, die Hilfskonstruktionen erforderlich machen.

Verrechnet wird:

- nach m² Schnittfläche.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag,
- die Verfuhr des Abtragmaterials,
- das Schneiden von Bewehrung mit einer jeweiligen Schnittfläche von $> 2,01 \text{ cm}^2$.

060638K V Stahlbeton >15-20 cm schneiden vertikal

L: S: EP: 4,00 m² PP:

060638L V Stahlbeton >20 cm schneiden vertikal

L: S: EP: 6,00 m² PP:

0610 V Abtrag Objekte, Tragwerke, Bauteile

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Objekte, Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

061052 Abdichtung abtragen, laden und wegschaffen.

Das Tragwerk darf durch den Abtrag nicht beschädigt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen,
- sämtliche Entsorgungskosten (Altlastenbeitrag u.dgl.).

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige Oberflächenbehandlung für die Herstellung einer neuen Abdichtung.

061052A V Abdichtung abtragen + laden + wegschaffen

L: S: EP: 60,00 m² PP:

0615 V Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Als Pflasterstreifen gelten Pflasterungen mit max. vier Steinscharen und max. 50 cm Breite. Alles andere gilt als Flächenpflaster.

2. Alte Formate wie Halbgut ca. 24 cm Seitenlänge, Dicke 10 bis 16 cm, 12"-Platte, ca. 32 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm und 18"-Platte ca. 48 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm gelten als Großsteine.

3. Das vom Auftraggeber für eine Wiederverwendung bestimmte Material ist entsprechend sorgfältig zu behandeln.

Mit der Aufzahlung abgegolten ist auch:

- das Aussortieren von unbrauchbarem Material samt Wegschaffen.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

4. Wegschaffen von Abtragsmaterial.

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des betroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das betroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061501 Großsteinpflaster einschließlich Bettung x ohne Unterschied der Fugenfüllung abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume,
- der Abtrag der Unterlagskonstruktion.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061501D V Großsteinpflaster Betonbettung abtragen + seitlich lagern

L: S: EP: 10,00 m² PP:

061502 Aufzahlung auf Abtragspositionen für Großsteinpflaster.

Verrechnet wird:

- die vom Auftraggeber angeordnete Leistung.

061502A V Az Großsteinpflaster schonend abtragen

L: S: EP: 10,00 m² PP:

061502D V Az Großsteinpflaster reinigen ZM-Füllung

Reinigen bei Zementmörtelfüllung

L: S: EP: 10,00 m² PP:

0616 V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061601 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061601A V Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden

L: S: EP: 8,00 m³ PP:

061602 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen

061602C V Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen

L: S: EP: 8,00 m³ PP:

061611 Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers.

Verrechnet wird:

- die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.

061611A V Bit. Schichten <=15 cm schneiden

L: S: EP: 10,00 m² PP:

LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten Summe

26

V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigmern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2601 V Vorarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260106 Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.

Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

260106A V Vorspritzen PmB

L: S: EP: 50,00 m² PP:

2602 V Nähte, Fugen, spezieller Einbau

260210 Herstellen von Fugen in Asphaltsschichten durch Auffräsen oder Schneiden auf eine Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen, Vorspritzen und Verschließen mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260210X Z Bituminöse Fugen herst. X/X mm Heißverguss

Abmessungen der Fuge Breite 40 mm, Tiefe 10 mm.

L: S: EP: 30,00 m PP:

260223 Z Az für Gegengefälleausbildung bit. Bauweise Deckschicht

Aufzahlung für die Gegengefälleausbildung bei bituminösen Bauweisen (Entwässerungsachse bis zum Randbalken) in der Deckschicht.

Das Mischgut ist im vorgegebenen Querschnitt einzubauen und zu verdichten, wobei die Breite des Gegengefalles 50 cm und die Gegenneigung 3 % beträgt.

Der Einbau darf ausschließlich in einer der zwei folgenden Varianten erfolgen:

1. Einbau mittels Asphaltfertiger mit Ausziehbohle, die separat innen und außen höhenverstellbar ist und somit das Gegengefälle in einem Arbeitsgang mittels Fertiger hergestellt werden kann.
2. Einbau der Deckschicht bis zur Entwässerungsachse mittels Asphaltfertiger und gleichzeitiger händischer Einbau des Gegengefalles (heiß in heiß) mit dem gleichen Material der Deckschicht.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das händische Verdichten,
- das Anarbeiten an die Tagwasserabläufe.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegende Asphaltschicht,
- ein erforderliches Vorspritzen.

L: S: EP: 7,00 m PP:

2606 Z Einbauerschwernisse Schutzschichtherstellung

260601 Z Aufzählung auf Asphaltpositionen für Fahrbahn und Abstellstreifen für die Schutzschichtherstellung.

Die Schutzschicht ist unmittelbar nach Fertigstellung der Abdichtung mit geeignetem Fertiger aufzubringen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl.

260601A Z Erschwernis für Schutzschichtherstellung

L: S: EP: 50,00 m² PP:

2613 V Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2

261305 Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261305A V AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4, 5cmFahrb/Abst

L: S: EP: 50,00 m² PP:

2614 V Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t

261405 Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfestem bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261405A V AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t

L: S: EP: 11,00 t PP:

2632 V Modifizierte bituminöse Deckschichten m2

263241 Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

263241A V AC11deck,PmB45/80-65,A2,G1, 3cm Fahrb/Abst

L: S: EP: 60,00 m² PP:

LG 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten Summe

29 V Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01
- Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344

Begriffsbestimmungen:

gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01

Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.

2. Kalkulationshinweise

Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefern aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist.

Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.

3. Beigestellte Materialien

Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, so werden diese "bauseits frei Einbaustelle" beigestellt. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten.

Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.

4. Abrechnungshinweise

Siehe ÖNORM B 2214.

Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen"

ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die Gesteinseigenschaften"

ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 12620"

ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340"

ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1338 und ÖNORM EN 1339"

ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal-, Schwer- und Leichtbeton"

ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und

Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"

2920 Z Bruchsteinpflaster

292001 Z Unterlagsbeton, Betonsorte x unter Böschungspflaster mit einer Dicke von x cm, einschließlich allenfalls erforderlicher Schalung herstellen.

Der Beton für die Unterlage oder Bettung ist zu liefern und einzubauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern, Herstellen und Bereithalten der erforderlichen Schalung samt deren Abstützung sowie das Entfernen der Schalung.

Gesondert vergütet wird:

- die Aufzahlungen für Sonderformen (Treppen, Mulden, usw.).

292001A Z Unterlagsbeton C25/30/B3 für Böschungspflaster 15cm

Unterlagsbeton bzw. Bettung mit C25/30/B3 im verdichteten Zustand 15cm dick für Böschungspflaster herstellen.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

292010 Z Böschungspflaster aus Gesteinsart x, mindestens x cm dick, aus Bruchsteinen, auf eine nach gesonderter Position hergestellte/vergütete Betonbettung (BB) mit vom Auftragnehmer (AN) zu liefernden Material bzw. mit vom Auftraggeber (AG) frei Baustelle beigestellten Steinen, profilgemäß, flucht und höhenrecht herstellen. Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Bruchsteine sind auf die nach gesonderter Position hergestellte Unterbettung als Pflaster mit engen Fugen entsprechend ebener Oberfläche und geraden Abschlusskanten zu verlegen. Größere Zwischenräume sind mit geeigneten Steinen auszukeilen. Die Mindestseitenlänge der Sichtfläche der Steine hat die doppelte Pflasterdicke zu betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Fugenmaterial,
- die Erschwernisse bei Arbeiten in stehenden oder fließenden Gewässern.

Gesondert vergütet wird:

- die Betonbettung,
- die Aufzahlungen für Sonderformen (Treppen, Mulden, usw.).

292010B Z Böschungspflaster, Granit/Gneis, 15cm, BB, AG

L: S: EP: 10,00 m² PP:

292015 Z Aufzahlung auf die jeweilige Position Böschungspflaster und die Position Unterlagsbeton.

292015B Z Az Muldenausbildung in Böschungspflaster

Für alle Erschwernisse aus dem Herstellen von Mulden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Herstellen von eventuell erforderlichen Energiebremsen.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

292020 Z Ausstemmen von Fugen und Hohlräumen, Fugentiefe x und Verfugen mit Zementmörtel.
In den vom Auftraggeber bezeichneten Bereichen sind die Fugen bis zur angegebenen Tiefe

auszustemmen, die Fugenflanken und der Fugengrund zu glätten, gegebenenfalls abzuschleifen, die Fugen sind mit Pressluft oder HDW zu säubern sowie abzukehren samt ordnungsgemäßer Beseitigung des Abbruchmaterials und des Abfalles. Die ausgestemmtten Fugen sind mit Zementmörtel zu verfüllen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des Fugenmaterials (Zementmörtel),
- die allfälligen Erschwernisse bei abschnittsweiser Arbeitsdurchführung,
- das Aufstellen, Umstellen und Abtragen der notwendigen Arbeitsgerüste,
- die Erschwernisse bei Arbeiten in stehenden oder fließenden Gewässern.

292020B Z Ausstemmen u.Verfugen v.Fugen u.Hohlr., Nat.Stein entf. Xcm

Fugentiefe 15 cm

Verrechnet wird:

- die Fläche des bearbeiteten Bereiches der Pflasterung.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

LG 29

Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Summe

.....

31 V Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bedingungen dieser Leistungsgruppe und der zugehörigen technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01 gelten für Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Mörtel, Natur- und Kunststein.

Definition von aufgehenden Bauteilen im Sinne der LB-VI:

Wände:

Als Wände gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke größer als 4:1 ist, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Säulen/Pfeiler:

Als Säulen/Pfeiler gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke kleiner gleich 4:1 beträgt, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Definition von Decken/Träger im Sinne der LB-VI:

Träger:

Als Träger, Balken und Roste gelten solche, die vor Aufbringung der Decke oder Ähnlichem für sich gesondert hergestellt werden müssen, mit einer maximalen Neigung bis 100%. Dies gilt nicht bei Schalungspositionen.

Decken:

Als Decken gelten solche mit einer maximalen Neigung bis 100%.

Brüstung, Attika, Parapet und Schürzen:

Bei Höhen über 1,50 m gelten diese Bauteile als Wände. Wände oder Wandteile werden dann als Brüstung vergütet, wenn diese nicht höher als 1,50 m sind, und die darüber liegenden Öffnungen eine lichte Rohbauöffnungsbreite von mindestens 3,00 m aufweisen. Frostschränken gelten als Fundamente.

2. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Herstellen, Beistellen und Abtragen der Schalungen, Aussteifungen und Gerüste mit Ausnahme der Lehrgerüste für Tragwerke,
- Fehlstellen, die trotz Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie "Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen" auftreten können, sind bis zu dem in der Richtlinie angegebenen Ausmaß (zulässige, definierte Fehlstellen entsprechend der jeweiligen Anforderungsklasse) durch den AN vor der Übernahme zu beseitigen.
- bei Hohlbauteilen auch die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen für die Entwässerung der Hohlbauteile,
- die Herstellung der erforderlichen Aussparungen für Leitungen, Kabelschächte, Geländersteher, Leitschienensteher, Lagerteile, Dichtungen und Fugenausbildungen sowie die Herstellung von Hohlkehlen in Ixen, von Kantenabrundungen und von Nuten für das Aufbringen der Abdichtung,
- die allfällige Verwendung von trinkwassertauglichen Materialien,
- die Leistungen gemäß Pkt. 3. Qualitätssicherung durch den AN.

3. Qualitätssicherung durch den AN

Die Leistungen der Qualitätssicherung sind gemäß ÖNORM B 4704 bzw. RVS 08.06.01 durchzuführen. Die gemäß den genannten Richtlinien für die Qualität vorgesehene Person ist rechtzeitig vor Baubeginn vom AN bekanntzugeben.

Die Schadensfolgeklassen CC1 bis CC3 (entsprechend ÖNORM EN 1990) entsprechen der ÖNORM B 1990-2, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Zuordnung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Planmaßen der zur Ausführung genehmigten Pläne bzw. den vom Auftraggeber zugestimmten Abänderungen.

5. Ausmaßermittlung

Für die Ausmaßfeststellung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten gilt ÖNORM B 2204.

6. Bauteile, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen

Bei Bauwerken für die Trinkwasserversorgung sind für alle Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, trinkwassertaugliche Materialien (z.B. Schalöl) zu verwenden.

7. Angeführte Richtlinien und Normen (ergänzend zu den technischen Vertragsbedingungen)

ÖNORM B 2204: Ausführung von Bauteilen - Werkvertragsnorm

ÖNORM B 4704: Ausführung von Tragwerken aus Beton

ÖNORM EN 1990: Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung

RVS 08.06.01 Technische Vertragsbedingungen Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

ÖVGW W 103 Technische Regel "Trinkwasserbehälter und Bauwerke der Wasserversorgung; Grundlagen für Planung, Bau und Sanierung"

DVGW W 300-1 Arbeitsblatt "Trinkwasserbehälter, Teil 1: Planung und Bau"

3101**V Beton und Stahlbeton****Ständige Vorbemerkungen****1. Leistungsumfang**

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Liefern, Herstellen, Einbauen, Verdichten des Betons,
- das Nachbehandeln des Betons,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Betontemperatur,
- die Messungen der Bauteiltemperatur entsprechend den einschlägigen Regelwerken und Richtlinien (z.B. für Betonstandards BS1 und BS2),
- eine kontinuierliche Temperaturmessung und die Auswertung der Tagesmitteltemperatur (Mittelwert aus der Tiefst-, und Höchstlufttemperatur) auf der Baustelle. Die Messung erfolgt mit einem Intervall von min. einer Messung jede Stunde im Dauerschatten 2 Wochen vor der ersten bis 2 Wochen nach der letzten Betonage auf der Baustelle. Die Daten sind regelmäßig digital aufbereitet dem AG zu übermitteln,
- die Vorlage der Eignungsprüfungsnachweise für die zu verwendenden Betonsorten,
- die Vorlage der Konformitätsnachweise für Beton,
- das Ausbilden von Arbeitsfugen und die Vorkehrungen für das Weiterbetonieren.

2. Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl.

Unter Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. ist eine Abreißfestigkeitsklasse A1,5 herzustellen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. auch in anderen Leistungsgruppen) oder anderen technischen Vorschriften für die jeweiligen Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. nichts anderes vorgegeben ist. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Beton und dessen Verwendung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Bewehrung

Die Bewehrung wird gesondert vergütet, sofern in den LB-Positionen nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

4. Schalung

In Leistungspositionen, mit denen Beton einschließlich Schalung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Aufwendungen für Schalung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen abgegolten.

Die Planung von Schalungen sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

Die Einheitspreise für Positionen Beton mit Schalung beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.

Mit den Einheitspreisen sind die Leistungen für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für allfällige seitliche Abschalungen und Stirnschalungen abgegolten. Weiters sind die Kosten für Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

Bei Betonsichtflächen, die steinmetzmäßig bearbeitet werden, ist ein Vorschalmaß entsprechend der Bearbeitungsart vorzusehen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 sind einzuhalten.

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.

310139 Z Randbalken aus Stahlbeton auf Tragwerken, Mauern u.dgl. einschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen.

Randbalken auf Tragwerken (wie Gesimse, Rand- und Mittelleisten) sind nach dem Absenken des Lehrgerüsts und unter Berücksichtigung der Langzeitdurchbiegung herzustellen. Wird der Randbalken mit einem Randstein versehen, so ist dieser in der Regel vor Herstellung des Randbalkens zu versetzen.

Die Sichtflächen sind mit in der Regel neuwertigen Schaltafeln ohne waagrechte Fugen auszuführen. Es dürfen aber auch gehobelte und gespundete Bretter verwendet werden.

Die Oberfläche ist lediglich abzuziehen, jedoch nicht zu verreiben; zum Abschluss kann ein Besenstrich ausgeführt werden.

Für die Leistung sind die Nachbehandlung und die Ausschallfrist von Beton zu beachten. Eine Befeuchtung der Betonflächen mit Wasser ist nicht zulässig. Die Dauer der Nachbehandlung hat gemäß ÖNORM B 4710-1 idgF zu erfolgen.

Sofort nach der Betonierung bzw. nach Herstellung der Oberfläche ist auf die Betonfläche ein für Frischbeton geeignetes Nachbehandlungsmittel entsprechend RVS 11.06.42 aufzubringen (2-maliger Sprühauftrag). In Abstimmung mit dem Arbeitsfortschritt ist unmittelbar danach der Betonbauteil mit einer Abdeckung (Folie und Wärmedämmplatten mit mind. 2,0 cm) bis zu einem Betonalter von 7 Tagen zu versehen.

Die Ausschallfrist muss darauf abgestimmt sein, den Beton im Anschluss an die Betonierung mind. 3 Tage vor rascher Abkühlung und 7 Tage vor Austrocknen zu schützen. Am besten wird das erreicht, wenn die Bauteile möglichst 7 Tage eingeschalt bleiben. Bei einem Ausschalen zwischen 3 und 7 Tagen nach dem Betonieren ist der Randbalkenbeton durch Folien, welche allseits dicht gegen Zugluft angebracht werden, vor dem Austrocknen zu schützen.

Ausschallfristen unter 3 Tagen sind nicht zulässig, ausgenommen davon ist die fahrbahnseitige Schalhaut.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Fugenausbildung,
- sämtliche Nute, Ausnehmungen und Tropfnasen,
- den erhöhten Schalungsaufwand für das Ausbilden der schrägen Gesimseunterseite,
- die Nachbehandlung.

Gesondert vergütet wird:

- die allfällige Oberflächenherstellung mittels Besenstrich,
- die Verfugung,
- die Kabelziehschächte,
- die Kabelziehrohre,
- die Erdungsvorkehrungen,
- die Randsteine bzw. Randleisten.

Verrechnet wird:

- die plangemäße Kubatur ohne Abzug der Aussparungen für die Einbauten.

310139A Z Randbalken m.S. C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL

Betonsorte: C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL.

L: S: EP: 5,00 m³ PP:

3102 V Bewehrung

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.02 sind einzuhalten.

310201 Betonstahl der Sorte x für schlaffe Bewehrung liefern, schneiden, biegen und verlegen. Der Einheitspreis gilt ohne Unterschied der Durchmesser bzw. Formate und für alle plangemäß erforderlichen Längen sowie erforderlichenfalls auch für Rundstahl der Stahlsorte S235.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sachgemäße Lagern,
- alle erforderlichen Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen,
- den Zutransport zur Einbaustelle,
- das Liefern des Bindedrahtes und der Abstandhalter zur Schalung,
- das Schweißen der Unterstellungen von Spanngliedern sowie die Aufwendungen für die erhöhte Genauigkeit dieser Unterstellungen.

Gesondert vergütet wird:

- die Mehrkosten für Stäbe mit einer Länge größer 14 m.

Verrechnet wird:

- das theoretische Gewicht der Bewehrung, der Unterstellung (Z-Eisen, Distanzstreifen udgl.) und Aussteifungen nach den genehmigten Plänen ohne Verschnitt.

310201A V Betonstahl B550B

L: S: EP: 1,00 t PP:

310213 Herstellen von Bohrlöchern mit einem Bohrl Lochdurchmesser für Bewehrungsstähle DM x mm in Stahlbeton, Beton oder Stein, beispielsweise zum Einbau von Steck Eisen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der Bohrlöcher.

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter Bohrloch.

310213C V Bohrloch f. BSt DM 12 mm

L: S: EP: 40,00 m PP:

310215 Versetzen der Steck Eisen mit schwindkompensiertem Zweikomponentenmörtel.
Für Bewehrungsstähle DM x mm.

Gesondert vergütet wird:

- das Steck Eisen gemäß Bewehrungsposition.

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter Bohrloch mit versetzten Steck Eisen.

310215C V Versetzen Steck Eisen 2-Komponentenmörtel, DM 12 mm

L: S: EP: 40,00 m PP:

LG 31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten **Summe**

32 V Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste

Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3201 V Oberflächenvorbereitung von Betonflächen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt bei Neubauten und neu hergestellten Bauteilen für das Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen, Anstrichen, Hydrophobierung u.dgl. und bei bestehenden Bauteilen für das nachfolgende Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen und Anstrichen.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B. zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekten, Verkehrswegen oder Gewässern. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfällige Trocknen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Arbeiten,
- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen,
- die Erschwernisse bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker, Übergangskonstruktionen u.dgl.,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- das Laden und Wegschaffen von Abtragmaterialien (Strahlmaterialien u.dgl.),
- die in der RVS 08.07.01 genannten Prüfungen.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) bearbeitete abgewinkelte Fläche.

4. Technische Vertragsbedingungen:

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.01 sind einzuhalten.

5 Angeführte Richtlinie

RVS 08.07.01 "Oberflächenvorbereitung von Betonbauteilen"

320110

Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit vorhandenem

Reaktionsharzuntergrund bis 1000 g/m² Reaktionsharzanteil (die Abdichtung ist entfernt), horizontal oder schwach geneigt, für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 2000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

Das Reaktionsharz ist restlos zu entfernen, die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen des Reaktionharzuntergrundes,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- das notwendige Aufräumen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens bzw. der hochelastischen Abdichtung.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320110A V HDW v. Altbetonabdichtfl. bis 1000 g Reaktionsharz horizontal

L: S: EP: 50,00 m² PP:

3205 V Kitte und Fugenmassen

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Anwärmen der Fugenflanken,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels HD-Waschen, Strahlen u.dgl.,
- bei Fugenbändern die Kosten für das sachgerechte Verbinden (z.B. Schweißen, Vulkanisieren) der Fugenbänder an Stoßstellen und Kreuzungsstellen bzw. für Sonderstücke,
- die Kosten für Erschwernisse durch den Arbeitsablauf im Zusammenhang mit der zugehörigen Flächenabdichtung,
- die Kosten für produktspezifische, zusätzlich erforderliche Vorbehandlungen der Fugen bei besonderen Abdichtungssystemen,
- die Erschwernisse durch Neigung der Betonoberfläche.

2. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.07.04 sind einzuhalten.

320501 Kitte und Fugenmassen auf Kunststoffbasis, Mindestbreite b= x cm, liefern und einbauen.

Die Richtlinien des Herstellers sind einzuhalten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Abfasen der Kanten,
- das Anschleifen der Fugenkante,
- das Reinigen der Fugen, das Auskratzen der Fugeneinlage auf die notwendige Tiefe sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials,
- das Anschleifen der Fugenflanke,
- den Voranstrich der Fugenflanken,
- das Liefern und Einbauen des Füllmaterials für den Fugengrund,
- alle notwendigen Leistungen zur Erzielung eines ordnungsgemäßen Fugenabschlusses.

320501C V Kittfugen b=2,0 cm

L: S: EP: 35,00 m PP:

3214 V Bitumen-Abdichtungen Beton

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt sowohl für Neuherstellungen als auch für instandgesetzte Betonoberflächen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Aufwärmen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Abdichtungsarbeiten,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels Hochdruckwasserstrahlen u.dgl.,
- die Einbindung bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker u.dgl. sowie die Erschwernisse bei Übergangskonstruktionen u.dgl., sofern hierfür keine gesonderten Positionen im LV enthalten sind,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- alle erforderlichen Prüfungen,
- alle notwendigen Arbeiten, Maßnahmen, Einbindungen, Mehrmengen durch Überlappungen 10 cm von Abdichtungsbahnen u.dgl. zur optimalen Abdichtung-Systemausführung,
- allfällige Überstände an Kragplattenrändern.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird:

- die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) abgedichtete Fläche, falls in den Leistungspositionen nichts anderes festgelegt ist.
- Aussparungen unter 2 m² werden nicht abgezogen.

4. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.03 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton und RVS 15.03.12 Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen sind einzuhalten.

5. Angeführte Richtlinien und Normen

RVS 08.07.03 "Technische Vertragsbedingungen, Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton"

RVS 15.03.12 "Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen"

321404 Abdichtung mit Brückenabdichtungssystem x, mit Reaktionsharzgrundierung und -kratzspachtelung und Primer- System x, in Variante x, gemäß RVS 15.03.12 herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Reinigen der einzelnen Bearbeitungsflächen,
- alle Abstreusande und Abstreuerungen gem. System,
- die Mehraufwendungen und Erschwernisse für Hochzüge bzw. Tiefzüge/über Eckführungen in die Vertikale bis 30 cm.

Gesondert vergütet wird:

- die Vorbereitung der Betonoberfläche,
- abgedichtete vertikale Flächen über 30 cm Höhe,
- das Herstellen einer Schutzschicht über der Abdichtung,
- die allfällig erforderliche Trennschicht,
- die Wurzelfestigkeit.

321404B V Br.abd.system A2, Sys II, Var A

L: S: EP: 50,00 m² PP:

- 321420 Aufzählung für Abdichtungsanschluss herstellen.
Die Leistung umfasst das Einbauen und Verkleben der neuen mit der alten Abdichtung.
Verrechnet wird:
- die ausgeführte Fläche des Abdichtungsanschlusses der oberen Lage.

321420A V Az Abdichtungsanschluss herstellen 20/30 cm

Abdichtungsanschluss bei zweilagiger Abdichtung herstellen.

1. Lage Breite 20 cm,

2. Lage Breite 30 cm,

als Aufzählung zu LV-Pos.: 321404B .

L: S: EP: 9,00 m² PP:

LG 32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton Summe

36 V Oberflächenschutz von Metall**3602 V Komplettkorrosionssch. Voll-o. Teilerneuer.best.Stahlkonstr.**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt ausschließlich für Komplettkorrosionsschutzarbeiten bei Voll- oder Teilerneuerung von kompletten Bauteilen auf bestehenden Stahlkonstruktionen, unabhängig vom Ausführungsort.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Reinigung durch Dampf- oder Heißwasserstrahlung der Altbeschichtungen vor den Korrosionsschutzarbeiten,
- das Abstrahlen vorhandener Altbeschichtungen und/oder Überzüge,
- die im System vereinbarte Oberflächenvorbereitung im Werk und auf der Baustelle,
- die Entfernung einer allenfalls vorhandenen Walzhaut sowie Rost und/oder Fremdbestandteile,
- die Abklebarbeiten bei Baustellenschweißstößen, Systemwechsel oder Systemüberlappungen,
- die Zwischenlagerung, das Laden und Verführen des Strahlschuttes,
- das Absaugen, das Ableiten und das Entsorgen des Waschwassers,
- das Herstellen von Reibflächen für gleitfeste Schraubverbindungen,
- das Bearbeiten von Niet- und Schraubverbindungen sowie Schweißnähten,
- die Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m,
- die Beschichtungskennzeichnung am Objekt gemäß RVS 15.05.11,
- die Kosten zum Schutz des Bauwerkes, der Einbauten und der Umgebung,
- die Kosten für das Beseitigen von Verunreinigungen u.dgl.,
- die ordnungsgemäße Entsorgung der Gebinde und der Restmengen von Beschichtungsmitteln,
- die fachgerechte Ausführung von Übergangsbereichen zu Altbeschichtungen.

3. Ausmaß und Abrechnung

3.1 Allgemein

Das Ausmaß wird auf der Baustelle ermittelt und ist unverzüglich gemeinsam mit dem Auftraggeber festzuhalten.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.

Die einzelnen Positionen sind in prüfbarer Form darzustellen. Alle für die Nachvollziehbarkeit der Abrechnung erforderlichen Größen (z.B. Länge, Breite, Höhe) sind in den Abrechnungsunterlagen in geeigneter Weise so anzugeben, dass die für die Abrechnung erforderlichen Werte ohne Zwischenrechnung unmittelbar ablesbar sind.

Verbindungsmittel (z.B. Schraubengarnituren, Schweißnähte, Niete), Bauhilfsmittel (z.B. Anhebeösen) bleiben bei der Ermittlung der Abrechnungsmengen Korrosionsschutz unberücksichtigt und es erfolgt kein Zuschlag.

3.2 Längenmaß

Bei Positionen mit der Einheit m¹ ist folgendermaßen vorzugehen:

Die Abrechnungslänge ist die größte Länge gemessen an einer Kante. Ein Wechseln der Kante bei der Ausmaßermittlung ist nicht zulässig. Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 1.

3.3 Flächenmaß

Bei Positionen mit der Einheit m² ist folgendermaßen vorzugehen:

Für die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz wird die zu beschichtende Konstruktion, gedanklich in Bauteile wie z.B. Hauptträger, Längsträger, Querträger, Verbände, Steifen, Kopfplatten, Abdeckungen etc. aufgelöst. Diese werden nachfolgend als Elemente bezeichnet. Sind diese Elemente miteinander verbunden so erfolgt dies mit Knotenblechen, Laschen, Kopfplatten oder als Direktverbindung (z.B. Schweißen, oder als durchgehendes Blech).

Die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz für das jeweilige Element erfolgt durch Multiplikation des beschichteten Umfangs/Teilumfangs mit dessen Abrechnungslänge. Bei beschichteten Einzelflächen erfolgt die Ermittlung der Abrechnungsfläche Korrosionsschutz durch Multiplikation der Abrechnungslänge mit der Breite der beschichteten Fläche.

In den nachfolgenden Punkten werden die Berechnungen mit Umfang x Abrechnungslänge, geregelt. Diese gelten sinngemäß auch für die Berechnung von beschichteten Einzelflächen.

Der Umfang des Profilquerschnitts kann bei Normprofilen der entsprechenden Norm, bzw. dem Profilbuch des Herstellers entnommen werden, oder es wird der Umfang/Teilumfang durch ein Naturmaß auf der Baustelle ermittelt. Bei der Ermittlung des Umfangs von Elementen dürfen Ausrundungen von Profilstählen (Walz- und Hohlprofile) und Schweißnähte von geschweißten Elementen durch die Verlängerung der beiden geraden Profilkanten bis zu deren Schnittpunkt ersetzt werden. Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 2.

Schnittflächen an den Elementenden bleiben immer unberücksichtigt.

3.3.1 Umfang

Die Ermittlung des beschichteten Umfangs/Teilumfangs für das Element erfolgt am Querschnitt des Grundprofils, wobei Verbindungsmittel wie Schrauben, Schweißnähte, Nietköpfe und dgl. unberücksichtigt bleiben.

Treten an einem Element mehrere Querschnittsänderungen auf so ist dieses Element in mehrere Teilelemente zu unterteilen.

Bei Verbindungen mit Laschen ist der "Pkt. 3.3.3.2 Elemente verbunden mit Laschen", zu berücksichtigen.

3.3.1.1 Gerade und parallelgurtige Elemente:

Der Querschnitt des Grundprofils ist jener Querschnitt, welcher sich über die gesamte Elementlänge erstreckt, wobei sich die Querschnittshöhe/-breite über seine Länge nicht verändert.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite ≤ 15 cm führen zu keiner Änderung des Umfangs und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite > 15 cm werden bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 3 und 6.

3.3.1.2 Linear veränderliche Elemente:

Der Querschnitt des Grundprofils ist jener Querschnitt, welcher sich über die gesamte Elementlänge erstreckt, wobei sich die Querschnittshöhe/-breite über seine Länge gleichmäßig/linear verändert. Die Ermittlung des beschichteten Umfangs/Teilumfangs erfolgt mit der gemittelten Höhe und/oder Breite aus kleinster und größter Höhe und/oder Breite des Grundprofils.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, ≤ 15 cm führen zu keiner Änderung des Umfangs und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, > 15 cm werden bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 4 und 6.

3.3.1.3 Unregelmäßige Elemente:

Der Querschnitt des Grundprofils ist jener Querschnitt, welcher sich über die gesamte Elementlänge erstreckt, wobei sich die Querschnittshöhe/-breite über seine Länge unregelmäßig verändert. Die Ermittlung des beschichteten Umfangs/Teilumfangs erfolgt mit der gemittelten Höhe und/oder Breite des Grundprofils mit nachstehender Anzahl an Einzelmessstellen.

Elementlänge ≤ 4 m

- 2 Einzelmessstellen, größte und kleinste Höhe/-breite, unabhängig deren Lage am Element

Elementlänge > 4 m

- mind. 3 Einzelmessstellen, max. Abstand 3 m gleichmäßig am Element verteilt

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil

berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, ≤ 15 cm führen zu keiner Änderung des Umfangs und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Querschnittsänderungen in Höhe oder Breite, welche über die mit dem Grundprofil berücksichtigte Querschnittsänderung hinausgehen, > 15 cm werden bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 5.

3.3.2 Abrechnungslänge

Die Ermittlung der Abrechnungslänge erfolgt durch Messen an einer Kante. Ein Wechseln der Kante bei der Ausmaßermittlung ist nicht zulässig.

Element mit geradem Ende:

- Die Abrechnungslänge ist die größte Länge.

Element mit schrägem Ende - Elementhöhe/-breite ≤ 15 cm:

- Es gilt die Regelung wie bei geradem Ende.

Element mit schrägem Ende - Elementhöhe/-breite > 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist der Mittelwert aus größter Länge und kleinster Länge, wobei Abschrägungen mit einer Schnittlänge ≤ 15 cm unberücksichtigt bleiben.

Maßgebend für die Ermittlung der Abrechnungslänge ist die Elementhöhe/-breite auf welcher das schräge Ende liegt.

Unterbrochene Elemente mit einer Elementhöhe/-breite ≤ 15 cm deren Unterbrechung ≤ 15 cm beträgt, werden ohne Unterbrechung durchgerechnet.

Die im "Pkt. 3.3.3 Verbindungen" angeführten Regelungen je Verbindungstyp sind bei der Ermittlung der Abrechnungslänge zusätzlich zu berücksichtigen.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 7.

3.3.3 Verbindungen:

In den meisten Fällen werden die Elemente miteinander verbunden. Dies erfolgt mit Knotenblechen, Laschen, Kopfplatten oder als Direktverbindung (z.B. Schweißen, oder als durchgehendes Blech).

3.3.3.1 Elemente verbunden mit Knotenblechen:

Bei der Ermittlung der Abrechnungslänge wird das zu berechnende Element gedanklich verlängert. Durch diese Verlängerung entsteht am verbundenen Element ein Überschneidungsbereich, dessen Breite für die Ermittlung der Abrechnungslänge maßgebend ist.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches ≤ 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches > 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den ersten Berührungspunkten der Kontur der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Element ohne Überschneidungsbereich:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Knotenbleche sowie Futterbleche und Laschen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei Verbindungen mit Knotenblechen nicht zur Anwendung.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4.

3.3.3.2 Elemente verbunden mit Laschen:

Laschen bei Schraub- und Nietverbindungen führen nie zu einer Querschnittsänderung und bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz des darunter liegenden Elements wird ohne Unterbrechung durchgerechnet.

Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei Verbindungen mit Laschen nicht zur Anwendung.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.5.

3.3.3.3 Elemente verbunden mit Kopfplatten:

Es wird zwischen freistehenden und abdeckenden Kopfplatten unterschieden.

Die Abrechnungslänge ist die Länge des Elements inkl. Kopfplatten und Futterblechen, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Bei freistehenden Kopfplatten werden die Ansichtsflächen durch Multiplikation der Länge mit der Breite der Kopfplatte bei der Ausmaßermittlung berücksichtigt.

Bei abdeckenden Kopfplatten bleiben die Ansichtsflächen bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz des darunter liegenden Elements wird ohne Unterbrechung durchgerechnet.

Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei abdeckenden Kopfplatten nicht zur Anwendung.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.6.

3.3.3.4 Direkte Verbindungen:

Bei der Ermittlung der Abrechnungslänge wird das zu berechnende Element gedanklich verlängert. Durch diese Verlängerung entsteht am verbundenen Element ein Überschneidungsbereich, dessen Breite für die Ermittlung der Abrechnungslänge maßgebend ist.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches ≤ 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.
- Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei direkten Verbindungen mit einer Breite im Überschneidungsbereich ≤ 15 cm nicht zur Anwendung.

Element mit einer Breite des Überschneidungsbereiches > 15 cm:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den ersten Berührungspunkten der Kontur der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Element ohne Überschneidungsbereich:

- Die Abrechnungslänge ist die Länge zwischen den Schnittpunkten der Längskante des zu berechnenden Elements bzw. deren gedachten Verlängerungen mit den inneren Oberflächen der verbundenen Elemente, wobei die Regeln nach "Pkt. 3.3.2 Abrechnungslänge" zu berücksichtigen sind.

Beim Übergang von Elementen bleiben Flächen, welche über die Kontur der betrachteten Elemente hinausragen, Futterbleche und Laschen bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 8.7 und 8.8.

3.3.4 Zierelemente:

Es wird zwischen freistehenden und abdeckenden Zierelementen unterschieden.

Freistehende Zierelemente werden bei allseitiger Beschichtung mit dem 2-fachen Ausmaß des kleinsten umschriebenen Rechtecks abgerechnet.

Abdeckende Zierelemente bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt. Die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz des darunter liegenden Elements wird ohne Unterbrechung durchgerechnet. Die Regelung "Pkt. 3.3.7 Abzugsflächen" kommt bei abdeckenden Zierelementen nicht zur Anwendung.

Zugehörige Befestigungen und/oder Halterungen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 9.

3.3.5 Gitterroste, Streckmetallgitter, Lochbleche und sonstige Gitter:

Gitterroste

- Bei allseitig beschichteten Elementen, ist die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz die 3-fache Ansichtsfläche zwischen den Außenkanten der Randstäbe/Einfassungen oder den Außenkanten der Gitter.

Streckmetallgitter, Lochbleche und sonstige Gitter

- Bei allseitig beschichteten Elementen, ist die Abrechnungsfläche Korrosionsschutz die 2-fache Ansichtsfläche zwischen den Außenkanten der Randstäbe/Einfassungen oder den Außenkanten der Gitter/Lochbleche.

Zugehörige Befestigungen und/oder Halterungen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Auflagerahmen/Einbaurahmen werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 10.

3.3.6 Wellblechdurchlass:

Der zu beschichtende Umfang des Durchlasses ist der Mittelwert aus der größten Länge im Wellental und der kleinsten Länge am Wellenberg.

Bei der Ermittlung der Abrechnungslänge Korrosionsschutz ist die Welle profilfolgend aufzumessen. Bei Durchlässen mit schrägen Enden ist die Abrechnungslänge der Mittelwert aus größter Länge und kleinster Länge.

3.3.7 Abzugsflächen:

Nicht beschichtete Einzelflächen, wie z.B. Ausschnitte (Löcher), Ausklinkungen, nicht zu beschichtende Flächen bzw. durch Elemente abgedeckte Flächen etc., deren kleinstes umschriebenes Rechteck $\leq 0,15 \text{ m}^2$ beträgt, werden durchgerechnet.

Einfassungen von Ausschnitten (Löcher) und Ausklinkungen bleiben bei der Ausmaßermittlung unberücksichtigt.

Nicht beschichtete Einzelflächen, wie z.B. Ausschnitte (Löcher), Ausklinkungen, nicht zu beschichtende Flächen bzw. durch Elemente abgedeckte Flächen etc., deren kleinstes umschriebenes Rechteck $> 0,15 \text{ m}^2$ beträgt, werden mit ihrer tatsächlichen Fläche abgezogen. Einfassungen von Ausschnitten (Löcher) und Ausklinkungen werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

Bei Punkten bei welchen diese Abzugsflächenregelung nicht zur Anwendung kommt, ist dies gesondert angeführt.

Siehe Regelblatt 36.02-1, Pkt. 5.2.2, 8.6.2 und Pkt. 11.

3.3.8 Mindestabrechnungsfläche für Elemente/Teilelemente mit einem Umfang $\leq 15 \text{ cm}$

Elemente/Teilelemente die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einem Umfang von $\leq 15 \text{ cm}$, werden mit 15 cm abgerechnet.

Elemente/Teilelemente die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einem Umfang von $> 15 \text{ cm}$, werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

3.3.9 Mindestabrechnungsfläche für Halterungen von Kabeltassen, Montagewinkel, Konsolen, u.dgl.

Halterungen von Kabeltassen, Montagewinkel, Konsolen, u.dgl., die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einer Abrechnungsfläche Korrosionsschutz von $\leq 0,15 \text{ m}^2$, werden mit $0,15 \text{ m}^2$ abgerechnet. Längs-, Quer- und Vertikalsteifen jeglicher Art und unabhängig von deren Querschnitt zählen nicht zu diesen Teilen.

Halterungen von Kabeltassen, Montagewinkel, Konsolen, u.dgl., die fest (genietet, geschraubt, geschweißt u.dgl.) mit der Konstruktion verbunden sind, mit einer Abrechnungsfläche Korrosionsschutz von $> 0,15 \text{ m}^2$, werden mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet.

3.3.10 Mindestabrechnungsfläche für lose Einzelteile oder Bauteile

Zu beschichtende lose Teile mit einer Abrechnungsfläche Korrosionsschutz von $\leq 0,30 \text{ m}^2$ werden mit $0,30 \text{ m}^2$ abgerechnet.

Zu beschichtende lose stabförmige Teile, bei welchen der Umfang des stabförmigen Querschnitts $\leq 0,30 \text{ m}$ beträgt, wird der stabförmige Querschnitt mit einem Umfang von $0,30 \text{ m}$ abgerechnet. Wird ein stabförmiger Querschnitt verrechnet, dürfen daran angeschweißte Teile nur mit den unter "Pkt. 3.3 Flächenmaß" angeführten Ausmaßregeln abgerechnet werden.

4. Abrechnung nach Arbeitsfortschritt

Bei den Komplettkorrosionsschutz-Positionen ist eine anteilmäßige Verrechnung für ganze bearbeitete Bauabschnitte je Arbeitsfortschritt zulässig. Wenn einzelne Arbeitsschritte in einem Korrosionsschutzwerk ausgeführt werden, so erfolgt eine Verrechnung erst nach der Lieferung auf die Baustelle.

Verrechnet wird:

- 40% des Einheitspreises bei einem Fertigungsstand Oberflächenvorbereitung und Grundbeschichtung (GB)
- 60% des Einheitspreises bei einem Fertigungsstand Oberflächenvorbereitung, Grundbeschichtung (GB), Zwischenbeschichtung (ZB) und 1. Deckbeschichtung (1. DB)
- 100% des Einheitspreises bei einem Fertigungsstand Gesamt Fertig

5. Wegschaffen Strahlschutt und Verrechnung

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Alle hierfür anfallenden Kosten werden mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen Wegschaffen Strahlschutt, unabhängig vom Ausführungsort, abgegolten.

6. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01, RVS 08.09.02 und RVS 08.09.04 sind einzuhalten.

7. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.09.01 Oberflächenvorbereitung von Stahl

RVS 08.09.02 Oberflächenschutz von Stahl und Aluminium

RVS 08.09.04 Qualitätskriterien für Unternehmen zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten für Oberflächenschutz und Abdichtung von Metall auf der Baustelle

RVS 15.05.11 Brücken Korrosionsschutz, Stahl- und Aluminiumkonstruktionen

360201 Laden und Wegschaffen Strahlschutt, bei Voll- oder Teilerneuerung von kompletten Bauteilen auf bestehenden Stahlkonstruktionen.

360201C V Laden und Wegschaffen Strahlsch.Kompl.Ko.Bestand STK

Wegschaffen von Altbeschichtung einschließlich Strahlschutt.

Bauteil:

WL A: einfaches Rollenlager querfest

WL B: einfaches Rollenlager querfest.

Beschreibung vorhandener Beschichtungsaufbau oder Analyse: -.

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

360204 Komplettkorrosionsschutz bei Voll- oder Teilerneuerung von kompletten Ausrüstungsteilen auf bestehenden Stahlkonstruktionen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das allfällige Abrunden der Kanten,
- das Verschließen von Rändern der Berührungsflächen von Schraubverbindungen sowie Fugen und Spalten, die durch die Beschichtung nicht dicht verschlossen werden, mit einer luftfeuchtigkeitshärtenden 1-Komponenten-Polyurethan-Dichtmasse,
- die Gerüstungen, Einhausungen und Klimatisierungen,
- das Wegschaffen des Strahlschuttes,
- ein allfälliger Gestaltungsanstrich.

360204I V Kompl.-Ko.Schutz Bestand S17 Stk

Komplettkorrosionsschutz Bestand gemäß RVS 15.05.11, System Sx herstellen.

DB-Farbton zweite Deckbeschichtung (falls kein Gestaltungsanstrich vorgesehen ist): keine Vorgaben.

Bauteil: Rollenlager querfest WL A und WL B.

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige mechanische Schutzbeschichtung (MSB).

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

LG 36	Oberflächenschutz von Metall	Summe	
-------	------------------------------	-------	-------

41 V Brückenausrüstung

4102 V Geländer

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bezeichnungen und die Ausbildung der angeführten Geländertypen sind der RVS 15.04.21, Brückengeländer Ausbildung und Anforderungen, sowie der Regelplanung-Bahn 08.01, Eisenbahnbrücken und konstruktive Ingenieurbauwerke und 09.08, Zufahrten, Zugänge, Einfriedungen und Absturzsicherungen, zu entnehmen.

Die Bezeichnungen und die Ausbildung der angeführten Geländertypen sind der RVS 15.04.21 zu entnehmen.

2. Korrosionsschutz

Für die Ausführung des Korrosionsschutzes gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3601, die RVS 15.05.11 sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01, RVS 08.09.02 und RVS 08.09.04 vollinhaltlich.

Die Feuerverzinkung hat nach ÖNORM EN ISO 1461 zu erfolgen.

3. Stahlbau

Für die Ausführung des Stahlbaus gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3501 und ULG 3510, sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.08.01 vollinhaltlich.

4. Für Brückengeländer ist die RVS 15.04.21 und für Geländerverkleidungen ist die RVS 15.04.22 gültig.

5. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für die Aufnahme von Naturmaßen und allfällige Anpassung des Geländer-Austeilungsplanes,
- die Werkstattplanung,
- die Kosten für Dehnkonstruktionen,
- die Kosten für allfällig erforderliches Ausbessern des Korrosionsschutzes.

6. Abrechnung

Verrechnet wird:

- die Abrechnungslänge ist die größte abgewinkelte Länge. Siehe Regelblatt 35.10-3.

7. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.08.01 "Stahltragwerke"

RVS 08.09.01 "Oberflächenvorbereitung von Stahl"

RVS 08.09.02 "Oberflächenvorbereitung von Stahl und Aluminium"

RVS 08.09.04 "Qualitätskriterien für Unternehmen zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten für Oberflächenschutz und Abdichtung von Metall auf der Baustelle"

RVS 15.04.21 "Brückengeländer, Ausbildung und Anforderungen"

ÖNORM EN ISO 1461 "Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen"

RVS 15.04.22 "Geländerverkleidungen"

RVS 15.05.11 "Brücken Korrosionsschutz, Stahl- und Aluminiumkonstruktionen"

410261 Geländer versetzen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Zwischenlagern,
- die Befestigungsmittel,

- sämtliche notwendige Stoßausbildungen und Dehnfugenkonstruktionen,
- die Bohrungen,
- die allfälligen Sonderteilungen bei Geländerenden, Fahrbahnübergängen, Pylonen und dgl.

410261A V Geländer versetzen

Geländertyp B,
Verankerungstyp oben montiert.

L: S: EP: 40,00 m PP:

4103 V Übergangskonstruktionen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt für die Neuherstellung, Ausführung, Lieferung und Einbau der Übergangskonstruktionen.

Folgende Normen bzw. Richtlinien sind einzuhalten:

- EAD 120093-00-0107
- EAD 120109-00-0107
- EAD 120110-00-0107
- EAD 120111-00-0107
- EAD 120112-00-0107
- EAD 120113-00-0107
- ÖNORM B 4031
- ÖNORM B 4032

Folgende Produkte dürfen geliefert und eingebaut werden:

- Fahrbahnübergangskonstruktionen, die eine ETA gemäß den unter Pkt.1 genannten EAD's bzw. der ETAG 032 vorweisen und die ÖNORM B4031 und die ÖNORM B4032 einhalten.
- Fahrbahnübergangskonstruktionen, die eine Zulassung durch das BMK laut RVS 15.04.51 besitzen dürfen ebenfalls geliefert werden.

Grundlegendes:

- Es ist eine Leistungserklärung gemäß den genannten EADs bzw. ETAG 032 vorzulegen.
- Rechtzeitig vor dem Beginn des Einbaus der Fahrbahnübergangskonstruktion ist die Konformität zu den ÖNORMen B4031 und B4032 durch einen sachkundigen Ziviltechniker zu bestätigen.
- Die Anlageverhältnisse, sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
- Für die Ausführung des Korrosionsschutzes gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3601, die RVS 15.05.11 sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01, RVS 08.09.02 und RVS 08.09.04 vollinhaltlich.
- Für die beim Einbau der Übergangskonstruktionen erforderlichen Betonarbeiten gelten die ständigen Vorbemerkungen der LG 31 und ihrer Unterleistungsgruppen sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01 und RVS 08.06.02 vollinhaltlich.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für allfällige Werkstattpläne sowie das Abnehmen von Naturmaßen am Bauwerk,
- die zusätzlichen Aufwendungen für das Einbetonieren der Übergangskonstruktion,
- die Kosten für das Liefern und Befestigen der Abschalbleche,
- die Kosten für allfällig zusätzliche Berechnungen, Untersuchungen und Prüfungen,
- die Kosten für allfällig erforderliches Ausbessern des Korrosionsschutzes,
- die zusätzlichen Aufwendungen für abschnittsweisen Einbau.

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige Gehwegabdeckung,
- die erforderliche Anschlussbewehrung,
- der Beton für den planmäßig vorgesehenen Verguss der Aussparung.

3. Regelblatt

Die in den Positionen verwendeten Bezeichnungen für die Anlageverhältnisse und Abmessungen sind dem Regelblatt 41.03-01 zu entnehmen.

4. Technische Vertragsbedingungen

Es sind keine technischen Vertragsbedingungen vorhanden.

5. Normen und Richtlinien

- EAD 120093-00-0107 Elastische Belagsdehnfugen aus Asphalt für Straßenbrücken
- EAD 120109-00-0107 Fahrbahnübergangskonstruktionen für Straßenbrücken mit einem Dichtelement
- EAD 120110-00-0107 Mattendechnfugen für Straßenbrücken
- EAD 120111-00-0107 Auskragende Fingerkonstruktionen für Fahrbahnübergangskonstruktionen für Straßenbrücken
- EAD 120112-00-0107 Aufliegende Dehnfugen für Straßenbrücken
- EAD 120113-00-0107 Profilkonstruktionen mit mehreren Dichtelementen für Straßenbrücken
- RVS 08.06.01 "Beton und Stahlbeton"
- RVS 08.06.02 "Bewehrung"
- RVS 08.09.01 "Oberflächenvorbereitung von Stahl"
- RVS 08.09.02 "Oberflächenvorbereitung von Stahl und Aluminium"
- RVS 08.09.04 "Qualitätskriterien für Unternehmen zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten für Oberflächenschutz und Abdichtung von Metall auf der Baustelle"
- RVS 15.05.11 "Brücken Korrosionsschutz Stahl - Stahl und Aluminiumkonstruktionen"
- RVS 15.04.51 „Brücken – Übergangskonstruktionen -Ausführungsbestimmungen“
- ÖNORM B 4031 „Brücken - Fahrbahnübergangskonstruktionen - Verwendungs- und Ausführungsbestimmungen“
- ÖNORM B 4032 „Fahrbahnübergangskonstruktionen für Brücken - Anforderungen an Planung, Einbau und Instandhaltung“

- 410308 **Z** Unmittelbar befahrene Konstruktion ohne Lastabtragungsfunktion des Dichtelementes.
Profilkonstruktion P mit einem Dichtelement gemäß Punkt 3.1.1.1 RVS 15.04.51.

Konstruktion mit Polymerbetonverankerung für einen Gesamtdehnweg von 60mm/95mm und einer Belagshöhe von max. 12cm im Bereich des Rohtragwerkes.

Mit der Position abgegolten sind:

- Das Liefern und Einbauen nach Herstellerrichtlinien
- Die Planung der Fugenkonstruktion
- falls notwendig Überfahrtsabdeckungen
- Steckeisen zur Fixierung der Stahlfugenkonstruktion
- Beistellen und Herstellen von Abschalmaterial für den Bereich der Fugenteilung und der Abschaltbleche der FÜK
- Haftzugprüfungen für den Untergrund (je Einbauort sind zwei Haftzugversuche durchzuführen, eine Mindesthaftzugfestigkeit von 1,5 N/mm² sind für den Einbau erforderlich)

zum Beispiel Mageba TENSA CRETE SILENT RELS-100 oder gleichwertig

410308A Z Übergangskonstruktion Profilübergang Polymerbetonverankerung

Es gelten die Einbauanleitungen des Herstellers.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

410311

Gehwegabdeckung liefern und montieren.

Die Gehwegabdeckung ist je nach Ausführung mit der Übergangskonstruktion oder mit dem Gehwegbeton zu verbinden. Unmittelbar anschließend ist eine allfällige Einbaufixierung zu lösen. Allfällige Abschalbleche sind so zu fixieren, dass das anschließende Ausbetonieren - falls auszuführen - ohne weitere Abdichtungsarbeiten möglich ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Korrosionsschutz,
- die Verbindungsmittel (z.B. Dübel, Schrauben),
- die Voreinstellung,
- die Einbaufixierung,
- die allfälligen Korrekturen an der Stahlbewehrung der Aussparung,
- das Einheben,
- das Bohren von Verankerungslöchern,
- das allfällige Einbetonieren.

410311A V Gehwegabdeckung liefern und montieren

Übergangskonstruktion gemäß LV-Pos. 410308A,
Gehwegbreite G 1,50m,
Kreuzungswinkel K 100g,
Bordsteinhöhe H 5,5cm,
Korrosionsschutzsystem feuerverzinkt,
Einbaustelle Gehwegabdeckung im Randbalkenbereich.

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

410324

Z Montieren eines Entwässerungskastens aus Edelstahlmaterial Stahlgüte 1.4571 für die geordnete Einleitung der Oberflächen- und Spülwässer aus der Entwässerungsrinne der Fahrbahnübergangskonstruktion.

Der Entwässerungskasten wird vom AG beigestellt.

Eine Anpassung an den Bestand hat in Abstimmung mit den Hersteller der Fahrbahnübergangskonstruktion zu erfolgen und ist 2 Wochen vor den notwendigen Änderungen des Entwässerungskastens dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- allfällige Änderungen an dem beigestellten Entwässerungskasten
- die dichte Einbindung der FÜK-Entwässerungsrinne in den Kasten,
- die Möglichkeit einer Demontage des Kastens,
- die verschraubbare Abdeckung,
- die Befestigungskonstruktion unter Berücksichtigung der Dilationsbewegungen,
- die Befestigung an Beton- oder Stahlbauteilen,
- das Befestigungsmaterial aus V4A bzw. 1.4571,
- die Verbindungsmittel in V4A (z.B. Dübel, Schrauben, Rohrschellen),
- das Bohren von Verankerungslöchern,
- sämtliche Montagearbeiten,
- allfällig erforderliche Arbeits- und Montagegerüst

Gesondert vergütet wird:

- die Ableitung.

410324A Z Entwässerungskasten Übergangskonstruktion

Einbauort: **Untersicht Randbalken**

Für die Ableitung ist ein Anschlussflansch DN: **150** herzustellen.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

4107 V Sonstige Brückenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

In dieser Unterleistungsgruppe sind alle Brückenausrüstungen enthalten, die sich in die ULG 4101-4106 nicht einordnen lassen.

Für die beim Einbau der Brückenausrüstung erforderlichen Betonarbeiten gelten die ständigen Vorbemerkungen der LG 31 und ihrer Unterleistungsgruppen sowie die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01, Beton und Stahlbeton, 08.06.02, Bewehrung, und 08.06.03, Schalung und Gerüstung, vollinhaltlich.

Für die Ausführung des Korrosionsschutzes von Bauteilen aus Stahl gelten die ständigen Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppen 3601 und 3602 sowie die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01 und 08.09.02, vollinhaltlich.

Für die Ausführung des Stahlbaus gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3501 und ULG 3510, sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.08.01 vollinhaltlich.

2. Technische Vertragsbedingungen

Für diese ULG sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

3. Angeführte Richtlinien und Normen

ÖNORM EN ISO 1461: Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfung.

RVS 08.08.01 "Stahltragwerke"

RVS 08.09.01 "Oberflächenvorbereitung von Stahl"

RVS 08.09.02 "Oberflächenschutz von Stahl und Aluminium"

410721 Dübelverankerungen (Einzeldübel) für die Befestigung von Randleisten, Aufbeton u.dgl. liefern und einbauen.

Die Bestimmungen gelten für Dübel in jeder Lage. Die Lage des Bohrloches ist durch geeignete Maßnahmen (Metallsuchgerät oder dgl.) so zu wählen, dass die Bewehrung nicht beschädigt wird. Das allfällige Klebemittel muss der Zugkraft der Ankerstange entsprechen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Zubehöerteile wie Elastomerscheiben, Beilagscheiben, Muttern u.dgl.,
- die notwendigen Bohrungen.

410721A V Dübel Niro M16, RVS 15.04.12, Befestigung Randleiste

Verankerungssystem gemäß RVS 15.04.12 für die Befestigung von Bauteilen (unter anderem Werkstoffnummer Stahl: 1.4529, zugzonentauglich, nachgewiesene Dichtigkeit), Durchmesser 16 mm, Länge **300**mm.

Für den Dübel muss die Verhinderung eines Feuchtigkeitsdurchtritts nachgewiesen sein. Der Dübel ist einschließlich Dichtscheibe einzubauen.

L: S: EP: 24,00 Stk PP:

LG 41	Brückenausrüstung	Summe	
-------	-------------------	-------	-------

43 V Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme

Ständige Vorbemerkungen

Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS):

1. Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegt die RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung", die RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen" und die RVS 05.05.40 Baustellenabsicherung zugrunde.

2. Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

3. Sämtliche Konstruktionsteile eines Rückhaltesystems müssen von einem Hersteller (Zulassungsinhaber) und/oder dessen autorisierten Vertragspartner geliefert werden.

Die Montage des Rückhaltesystems hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen. Konstruktionselemente, die durch unsachgemäße Demontage beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Als „Einsatzfreigabe“ ist für Produkte dieser LG die „Einsatzfreigabe für Fahrzeugrückhaltesysteme“ des BMK zu verstehen.

4. Für die Ausschreibung muss die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt werden (z.B. für die Aufstellung einer Betonleitwand oder die Rammfähigkeit von Leitschienensteher).

Rammfähig sind in der Regel Böden der Aushubklasse Lockerböden gemäß RVS 08.03.01 und geschüttete Böden, die sich in diese Aushubklasse einreihen lassen und keine größeren Blöcke enthalten. Weiters gelten mechanisch und hydraulisch stabilisierte Böden und Tragschichten in der Regel als ramm- und tragfähig. Lockerböden der Aushubklasse AKL-B gemäß RVS 08.03.01 gelten als nicht rammfähige Böden.

5. Die Herstellung von horizontalen und vertikalen Verzugsstrecken sowie Erschwernisse bei Steigungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

6. Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

7. Für die Verrechnung von Rückhaltesystemen gelten folgende Regeln:

Verrechnet wird die Anzahl der Einzelabsicherungen bzw. die aufgestellte Länge des jeweiligen Systems inklusive allfälliger Übergangskonstruktionen, aber ohne Absenkungen bzw. Anrampungen und Verzweigungselemente.

Die Mehrkosten bei erforderlichen, vom Auftraggeber angeordneten Übergangskonstruktionen bei unterschiedlichen Systemen werden gesondert vergütet.

8. Schulung Fachkraft für die Montage von Fahrzeugrückhaltesystemen.

Mindestens eine Person der vor Ort tätigen Montagegruppe muss über eine gültige Ausbildung zur „Montage von Fahrzeugrückhaltesystemen“ verfügen. Diese Person ist mindestens 14 Tage vor Montagebeginn dem Auftraggeber namhaft zu machen und der entsprechende Nachweis vorzulegen.

9. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung"

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen"

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne"

RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen"

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

4301 V Fahrzeugrückhaltesysteme Stahlleitschienen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Mehraufwendungen und Erschwernisse in Folge von Krümmungen > 50 m werden nicht

gesondert vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.23.05

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.23.05 "Leitschienen aus Stahl"

430181 Leitschienenband für Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl, einseitig bzw. beidseitig wirkend, ohne Unterschied des Systems, einschließlich Absenkungen und Sonderkonstruktionen auf vorhandene Steher montieren mit Materialbeistellung durch den Auftraggeber.

430181B V FRS LS-Band Stahl, beids., montieren AG

L: S: EP: 80,00 m PP:

LG 43 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme Summe

47 V Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Ständige Vorbemerkungen

1. Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein

1.1 Allgemeines

Instandsetzungsarbeiten dürfen gem. ÖNORM B 4706 nur von entsprechend ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgeführt werden. Dies ist durch den Nachweis der laufenden Schulung des Fach- und Führungspersonals und entsprechende Referenzprojekte zu dokumentieren. Als Richtschnur können die Bedingungen für die Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsfachbetrieb" der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, herangezogen werden. Das Gütezeichen "Instandsetzungsfachbetrieb" der ÖBV ersetzt diese Nachweise.

Bei Arbeitsbeginn und entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer die instand zu setzenden Bereiche im Detail festzustellen. Umfang und Art der Arbeiten sind daraufhin vom Auftraggeber anzuordnen. Über den angeordneten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nicht vergütet. Sind die Arbeiten halbseitig oder in Teilabschnitten auszuführen, so sind die Mehrkosten hierfür in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind. Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m gem. ÖNORM B4007 und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Für höhere Gerüste und längere Leitern sind die Positionen der ULG 0210 Gerüste für Instandsetzungen anzuwenden.

1.2 Begriffe

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt sowie Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 und ÖNORM B 1992-1-1 entnommen.

1.3 Zugelassene Systeme bzw. Produkte, Gütenachweise

Für Instandsetzungsmörtel ist eine CE-Kennzeichnung gemäß harmonisierter EN 1504-3 erforderlich. Mit dieser Leistungsbeschreibung werden Lieferungen und Leistungen an ingenieurtechnischen Bauwerken mit hohen Leistungsanforderungen behandelt, für Produkte der EN 1504-3 gilt für die Bescheinigung der Konformität daher das System 2+.

Zusätzlich sind einzelne Leistungsmerkmale der Produkte durch eine akkreditierte Prüfstelle vor dem Einbau nachzuweisen. Die für die einzelnen Produktgruppen erforderlichen Prüfungen und die zu erfüllenden Anforderungen sind diejenigen, die in der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, als Grundprüfung (GP) zur Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsprodukt" nach der gegenständlichen Richtlinie ausgewiesen sind. Das ÖBV-Gütezeichen "Instandsetzungsprodukt" der der Leistungsbeschreibung entsprechenden Verwendungsgruppe ersetzt die angeführten Voreinbauprüfungen. Derartige Produkte sind in der Datenbank "Gütezeichen" der ÖBV auf deren Homepage (www.bautechnik.pro) jederzeit aktuell einsehbar.

Wenn bei Altbetonflächen die Anforderungen (z.B. Rauheit, Ebenföächigkeit, Abreißfestigkeit, Druckfestigkeit) gemäß den technischen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, sind Sondervereinbarungen zu treffen.

1.4 Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 4706 "Instandsetzung von Betonbauwerken - Nationale Festlegungen für Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauwerken gemäß ÖNORM EN 1504"

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"

ÖNORM B 1992-1-1 "Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen"

ÖNORM EN 1504-3 "Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung"

ÖBV-Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton"

2. Konstruktionen aus Stahl

Es gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULGs der LG 35 in den zugehörigen ULGs der LG 47.

3. Entsorgung von Abtragsmaterial.

Gilt für alle Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein, sowie Stahl.

3.1 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.2 Verrechnung Schadstoffgehalte:

Sämtliche Kosten und Maßnahmen für die Erschwernisse bis zu den Anforderungen der Bodenaushubdeponie sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Für darüber hinausgehende Belastungen sind Aufzählungspositionen vorhanden. Alle Mehrkosten, die durch Abtrag und Entsorgung von Materialien, deren Anforderungen über jene der Massenabfalldeponien hinausgehen oder die als gefährlich eingestuft werden und bleiben, entstehen, werden nach gesonderten vom Auftragnehmer vorzulegenden Nachweisen mit Regiepositionen abgegolten.

4701

V Vor-, Abbruch- und Abtragsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abbruch- und Abtragsmethode

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode obliegt dem Auftragnehmer, sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgegeben.

Der Abbruch bzw. der Abtrag und die Gerätewahl hat so zu erfolgen, dass keine Schäden, insbesondere keine Schäden an den verbleibenden Bauteilen entstehen. Insbesondere ist der Einsatz schwerer Abbruchgeräte, welche an tragenden Bauteilen große Erschütterungen hervorrufen, nicht zulässig. Beim Teilabbruch von Bauteilen aus Spannbeton ist vor allem im Bereich der Spannköpfe und Spannkabel besondere Vorsicht erforderlich.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B. zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode und deren Geräte hat so zu erfolgen, dass eine Trennung des Materials nach Deponieklassen gegeben ist.

Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den angegebenen Betongüten bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.

Vorhandene Bewehrung darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchtrennt oder entfernt werden.

Für das Abbrechen mit Hochdruckwasser sind Geräte zu verwenden, die im Hinblick auf Betongüte und Abtragstiefe die entsprechende Leistung (Arbeitsdruck und Wasserdurchfluss) aufweisen.

2. Abrechnungshinweise

Bei Abrechnung von Abbrüchen bleibt das Volumen von Einbauten unberücksichtigt, ausgenommen abgeschaltete Hohlräume über 0,5 m³. Leerverrohrungen und Kabelziehschächte gelten nicht als abgeschaltete Hohlräume.

Die Einheitspreise der Abbruch- und Abtragsarbeiten beinhalten auch die Kosten für das Auf- und Abladen sowie Wegschaffen, sofern in den einzelnen Positionen keine anderweitige Festlegung getroffen ist.

3. Ermittlung der Abtragsflächen

In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.

4. Regelblatt

Abrechnungsskizzen für die Positionen 47.01.25 bis 47.01.27 sind im Regelblatt 47.01-1 enthalten.

470126

Schadhaften Beton von stark geneigten oder vertikaler Flächen bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,
- ein allfällig erforderliches Verankern,
- die Erschwernisse durch die Bewehrung,
- das Anarbeiten an die Abtragsränder,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m².

Verrechnet wird:

- die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.

470126C V Beton abtragen vertikal bewehrt 3,5

Abtragungsmethode nach Wahl AN. Im Abtragungsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.

L: S: EP: 30,00 m² PP:

470126D V Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470126C

Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470126C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.

L: S: EP: 25,00 m² PP:

470126I V Az freilegen Bewehrung Pos. 470126C u. 470126G

Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen bis 3,5 cm.

L: S: EP: 25,00 m² PP:

470127

Schadhaften Beton von Untersichten bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,
- ein allfällig erforderliches Verankern,
- die Erschwernisse durch die Bewehrung,
- das Anarbeiten an die Abtragsränder,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m².

Verrechnet wird:

- die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.

470127C V Beton abtragen Untersicht bewehrt 3,5

Abtragsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

470127D V Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470127C

Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470127C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.

L: S: EP: 8,00 m² PP:

470127I V Az freilegen Bewehrung Pos. 470127C u. 470125G

Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen bis 3,5 cm.

L: S: EP: 8,00 m² PP:

470128 Aufzahlung für die Erschwernisse im Zuge des Abtragens von Beton für Einzelflächen kleiner als 4 m² unabhängig von deren Lage und Tiefe. In der Lage (horizontal, vertikal oder Untersicht) zusammenhängende, durch Kanten und Ixen unterbrochene Flächen, werden getrennt verrechnet.

Verrechnet wird:

- ein Stück je Einzelfläche kleiner als 4 m².

470128A V Az Erschwernisse Beton abtragen Kleinflächen < 4 m²

L: S: EP: 25,00 Stk PP:

470167 Rand- und Leistensteine abtragen und das Abtragsgut laden und wegschaffen,

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen, Laden und Wegschaffen von Stopf- und Versetzmörtel.

470167A V Randstein abtr. wegschaffen M1Randstein aus **Granit**.

L: S: EP: 10,00 m PP:

470190 Z Auskratzen der Fugeneinlage und Reinigen von Fugen mittels HDW bis 200 bar, sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Die Leistung beinhaltet auch:

- allfällige Erschwernisse bei abschnittsweiser Arbeitsdurchführung,
- alle Erschwernisse durch Einbauten (Leitungen),
- eventuell erforderliche Gerüste.

470190A Z Vorhandenes Fugenmaterial schonend abtragenFugenstärke: ca. **2 cm**Fugenbereich **Randbalken**

L: S: EP: 2,00 m² PP:

4702 V Ausbau von Brückenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

Es gelten die Ständigen Vorbemerkungen der ULG 4701.

470201 Übergangskonstruktion ausbauen, laden, wegschaffen sowie vorrichten für den Einbau einer neuen Übergangskonstruktion. Die Verwendung schwerer Abbruchgeräte ist nicht zulässig. Der Ausbau hat schonend zu erfolgen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- Herstellen der Aussparungen, Rohrdurchführungen u.Ä. entsprechend den Erfordernissen der neuen Übergangskonstruktion,
- das Trennen von Materialien, das Laden und Wegschaffen der Ausbau- und Abtragsmaterialien,
- das Liefern und fachgerechte Einbauen von etwaig beschädigter Anschlussbewehrung,
- das stahlbaumäßige Ausbauen der Übergangskonstruktion einschließlich der erforderlichen Trennschnitte.

Gesondert vergütet wird:

- das allenfalls erforderliche Abklemmen von Leitungen u.ä.,
- das Entfernen der Beläge und Abdichtungen sowie das Durchführen der erforderlichen Trennschnitte in den Belägen.

470201B V Übergangskonstr. ausbauen, laden, wegschaffen STBauteil **Widerlager/Tragwerk**,System **elastische Belagsdehnfuge inkl. metallischer Einbauten**,

Länge lt. Bestand.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

4711 V Vorbereitungsarbeiten Betoninstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

Die Positionen der ULG 4711 behandeln nicht die Untergrundvorbereitung von Flächen für das Aufbringen von Abdichtungen, Beschichtungen und Anstrichen, diese werden in der LG 32 behandelt.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen.

471104 Betonflächen, stark geneigt oder vertikal, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewinkelte Fläche.

471104A V Beton vertikal Trockenstrahlen Abreißfestigkeit 1,5

Trockenstrahlen mit festem Strahlmittel zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.

L: S: EP: 30,00 m² PP:

471107 Betonflächen, an Untersichten, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewinkelte Fläche.

471107A V Beton Untersicht Trockenstrahlen Abreißfestigkeit 1,5

Trockenstrahlen mit festem Strahlmittel zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

471141 Bewehrungsstahl von anhaftendem Rost, von Betonteilen oder anderen festen Teilen reinigen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials und des Strahlschuttes.

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter Bewehrungsstahl ohne Unterschied des Durchmessers.

471141A V Reinigen Bewehrung Sa 2,5

Reinheitsgrad Sa 2,5 durch Strahlverfahren.

L: S: EP: 330,00 m PP:

471143 Beschichten von Bewehrungsstahl, und zwar Beschichtung der freigelegten und gereinigten Oberfläche von Bewehrungsstahl in mindestens zweimaliger Applikation herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die systembedingt erforderliche Dicke der Beschichtung.

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter Bewehrungsstahl ohne Unterschied des Durchmessers.

471143A V Bewehrungsstahlbeschichtung KH aktiv

Kunstharzbasis mit Aktivpigmenten.

L: S: EP: 330,00 m PP:

4712 V Beton und Mauerwerksinstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnungshinweise

In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.

2. Regelblatt

Die Abrechnungsskizzen für Flächenpositionen der ULG 47.12 befinden sich im Regelblatt 47.12-1.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für Pflasterungen gilt die RVS 08.18.01.

471236 Spritzmörtel als Fertigmörtel Rx XF4, liefern und auf stark geneigten oder vertikalen Flächen aufbringen, auf Einzelflächen bis 4 m², Arbeitsmethode Nassspritzverfahren.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen und Vornässen der Auftragsflächen,
- die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Rückpralls,

- die Erschwernisse für das Einspritzen der Bewehrung,
- die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).

Verrechnet wird:

- die Fläche der jeweiligen Dickenstufe, bezogen auf die jeweilige Schichtdicke.

471236A V Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL 2,0 vertikal M2

Schichtdicke 1,5 bis 2,0 cm, im Mittel gemessen.

Die Oberfläche ist nicht zu verreiben.

L: S: EP: 30,00 m² PP:

471236B V Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL vertikal Mehrdicke M2

Mehrdicken je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471236A, wenn die mittlere Dicke mehr als 2,0 cm beträgt.

Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.

L: S: EP: 25,00 m² PP:

471237 Spritzmörtel als Fertigmörtel Rx XF4, liefern und an Untersichten aufbringen, auf Einzelflächen bis 4 m², Arbeitsmethode Nassspritzverfahren.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen und Vornässen der Auftragsflächen,
- die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Rückpralls,
- die Erschwernisse für das Einspritzen der Bewehrung,
- die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).

Verrechnet wird:

- die Fläche der jeweiligen Dickenstufe, bezogen auf die jeweilige Schichtdicke.

471237A V Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL 2,0 Untersicht M2

Schichtdicke 1,5 bis 2,0 cm, im Mittel gemessen.

Die Oberfläche ist nicht zu verreiben.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

471237B V Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL Untersicht Mehrdicke M2

Mehrdicken je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471237A, wenn die mittlere Dicke mehr als 2,0 cm beträgt.

Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.

L: S: EP: 8,00 m² PP:

LG 47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke Summe

98

V **Regiearbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801

V **Regie Arbeiter**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

980101 V Bauarbeiter Mischpreis

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L: S: EP: 100,00 h PP:

9802 V Regie Geräte BGL

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß BGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der BGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Abrechnung zugrunde zu legen sind die BGL Werte des Basisjahres.

Bei Widersprüchen zwischen der Buch- und der Onlineversion gilt die Onlineversion.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte BGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß BGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß BGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0 EUR gemäß BGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der BGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50% sowie die Valorisierung der BGL-Werte auf die Preisbasis mit 20%) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der BGL, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

Mietsatz je Monat: 3.000,00 EUR (Monatlicher A.u.V. Betrag) + (monatliches Reparaturentgelt) + 2.080,00 = 5.080,00 EUR.

Mietsatz je Stunde = Mietsatz je Monat geteilt durch 170 (Stundenzahl pro Monat laut BGL), somit $5.080,00 : 170 = 29,88$ EUR/HR.

Es sind daher $35 \text{ HR} \times 29,88 = 1.045,80 \text{ VE}$ abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von $0,65 \text{ EUR/VE}$ eine Abrechnungssumme von $0,65 \times 1.045,80 = 679,77 \text{ EUR}$.

LB-Pos. 98 02 03:

Motorleistung 60 kW

Es sind $35 \text{ HR} \times 60 / 10 = 210 \text{ VE}$ abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von $1,73 \text{ EUR/VE}$ eine Abrechnungssumme von $210 \times 1,73 = 363,30 \text{ EUR}$.

980201 V Anteil Gerätemiete - BGL

Anteil Miete für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL. Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einem Stundengerätemietsatz von EUR 1,-- gemäß BGL.

Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Stunden des Geräteeinsatzes und der Gerätekosten je Stunde.

L: S: EP: 5.000,00 VE PP:

980203 V Anteil Betriebsstoffe - BGL

Anteil Betriebsstoffe einschließlich Schmierstoffe für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL.

Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einer Motorleistung von 10 kW. Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitszeit (Betriebszeit + Rüstzeit) und der durch 10 zu dividierten Motorleistung des eingesetzten Gerätes.

L: S: EP: 1.500,00 VE PP:

9805 V Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980503 Z Baustofflieferungen

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

L: S: EP: 5.000,00 VE PP:

980504 Z Fremdleistungen

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

L: S: EP: 5.000,00 VE PP:

LG 98

Regiearbeiten

Summe

.....

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-007	Summe
01	Projektierung und Bauwerksprüfung		 EUR
02	Baustellengemeinkosten		 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		 EUR
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen		 EUR
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten		 EUR
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton		 EUR
36	Oberflächenschutz von Metall		 EUR
41	Brückenausrüstung		 EUR
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme		 EUR
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke		 EUR
98	Regiearbeiten		 EUR
Summe LV			 EUR

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt

LV Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge

..... EUR

% Aufschlag/Nachlass %

errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass EUR

Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl. EUR

Gesamtpreis EUR

zuzüglich % USt. EUR

Angebotspreis EUR

Schlussblatt	
Bezeichnung	Gesamt

Summe LV	 EUR
Summe Nachlässe/Aufschläge	 EUR
Gesamtpreis	 EUR
zuzüglich % USt.	 EUR
Angebotspreis	 EUR

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
00	Vorgestellte Vorbemerkungen	4
01	Projektierung und Bauwerksprüfung	6
02	Baustellengemeinkosten	8
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	13
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	21
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	25
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	28
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	32
36	Oberflächenschutz von Metall	36
41	Brückenausrüstung	43
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme	49
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	51
98	Regiearbeiten	59
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	63
	Nachlässe / Aufschläge	64
	Schlussblatt	65